

Der Stadtrat nimmt die Information über die Beendigung des Gerichtsverfahrens zur Kenntnis.

Egbert Geier
Bürgermeister

Werdegang:

Mit Schreiben vom 25.02.2020 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) die Haushaltssatzung des Jahres 2020 der Stadt Halle (Saale) mit folgender streitgegenständlichen Auflage genehmigt: *„Durch die Stadt ist bis zum 30.04.2020 ein verbindlicher Maßnahmenkatalog im Gesamtwertumfang von zumindest 8,0 Mio. € zu beschließen. In diesem Katalog sind Maßnahmen aufzustellen, die prioritär dann zur Anwendung kommen sollen, sofern der Haushaltsplan in zukünftigen Jahren die Bedienung des Schuldendienstes zur Reduzierung der Liquiditätskredite nicht bzw. nicht vollständig erwirtschaften kann.“*

Die Stadt war und ist der Auffassung, dass diese Auflage von Anfang an obsolet war, da der Kapitaldienst für das Schulscheindarlehen im Rahmen des ausgeglichenen Haushalts 2020 und der ausgeglichenen mittelfristigen Planung bereits berücksichtigt wurde.

Die Stadtverwaltung hat gegenüber dem LVWA, unter anderem auch im Rahmen einer Anhörung nach §28 VwVfG, mehrfach ihren Standpunkt verdeutlicht. Das LVWA hielt die Auflage jedoch aufrecht und bestand auf deren Durchsetzung.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.09.2023 (VII/2020/01595) entschieden, das *„begonnene Widerspruchsverfahren gegen die Anordnung des Landesverwaltungsamtes vom 17.08.2020 zur Umsetzung der Auflage 4 b) der Verfügung zum Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 25.02.2020 – Az. 206.4.2-10402-halhh2020 – weiter zu betreiben.“*

Der Rechtsstreit wurde nunmehr mit Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Halle (Saale) mit Datum vom 14.11.2023 eingestellt (Anlage 3). Dem voraus gingen die jeweiligen Erledigungserklärungen des LVWA (Anlage 1) und der Stadt Halle (Saale) (Anlage 2).